

Wasserinstallation nach der Wasseruhr

Gemäß § 4 der TrinkwV 2001 muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a entspricht.

Der Markt Reichertshofen liefert Trinkwasser nach den in der TrinkwV 2001 genannten Anforderungen. Teil der Voraussetzungen, dass das Trinkwasser der angeforderten Qualität entspricht, ist auch die ordnungsgemäße Wasserinstallation nach der Wasseruhr. Die Wasserinstallation nach der Wasseruhr wird nicht vom Markt Reichertshofen vorgenommen. Um auch hier ein Höchstmaß an Sicherheit und Hygiene der Trinkwasserversorgung erreichen zu können, ist es unerlässlich, dass diese Installationen, gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) i. V. mit der Wasserabgabebesatzung des Marktes Reichertshofen (WAS) in der jeweils gültigen Fassung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Reichertshofen können nur vorgenommen werden, wenn auf dem Antrag die Verpflichtungserklärung des Installationsunternehmens vorhanden ist und dem Markt Reichertshofen ein Nachweis über die Qualifikation des Installationsunternehmens erbracht wird.